



13.12.2018

283. Newsletter

Information zur Umsetzung des BayKiBiG

Basiswerte und Qualitätsbonus für die Endabrechnungen des Bevolligungszeitraums 2018 und die Förderabschläge des Bevolligungszeitraums 2019

1. Basiswert

Gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG ermittelt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert.

Der Basiswert beträgt für **Kindertageseinrichtungen** bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

1.161,65 €,

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und

1.191,63 €

für die Förderabschläge vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Für die **Kindertagespflege** beträgt der Basiswert bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

1.102,76 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und

1.131,22 €

für die Förderabschläge vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

2. Qualitätsbonus

Der **Qualitätsbonus** für Kindertageseinrichtungen gem. Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG beträgt

61,03 €

für die Endabrechnungen des Bewilligungszeitraums 1. Januar 2018 bis
31. Dezember 2018 und

62,60 €

für die Förderabschläge ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Die Basiswerte und der Qualitätsbonus wurden im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat IV 4 – Kindertagesbetreuung

Wenn Sie keine weiteren Informationen über den Newsletters wünschen, können Sie sich unter dem folgenden Link: <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php> abmelden.